



## Neuer Tarifvertrag Textil: Mehr Rechtssicherheit beim Arbeitgeberzuschuss zur Betriebsrente

Der Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung ist zum 1.1.2022 auch für alle Bestandsverträge verpflichtend geworden. Für alle? Nicht ganz, denn Tarifverträge können von der gesetzlichen Regelung auch abweichen. Ungeklärt ist, ob auch Tarifverträge, die vor der gesetzlichen Regelung entstanden, wirksam etwas anderes regeln können.

Für die rund 100 000 Beschäftigten der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie hat nun ein neuer Tarifvertrag für Rechtssicherheit gesorgt. Denn seit dem 1.1.2022 erhalten sie per Tarifvertrag einen höheren Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge. Gleichzeitig haben die Tarifpartner klarstellt, dass neben dem tarifvertraglichen kein weiterer gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss nach dem Betriebsrentengesetz anfällt.

Nach der Vereinbarung der Tarifpartner erhöht sich der tarifvertragliche Arbeitgeberzuschuss von kalenderjährlich 120,00 Euro ab dem 1. Januar 2022 auf 170,00 Euro, ab dem 1. Januar 2024 auf 210,00 Euro sowie ab dem 1. Januar 2026 auf 240,00 Euro.

Übrigens: Es wurde tarifvertraglich geregelt, dass Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsabrechnungen künftig auch digital an die Beschäftigten übermitteln können. Auf Wunsch der Beschäftigten gibt es jedoch weiterhin auch den nicht-digitalen Weg.

Für **Markus Simon**, Verhandlungsführer der Arbeitgeber, ist die Einigung ein gelungenes Beispiel für gelebte Sozialpartnerschaft: „Die Erhöhungen bei der Entgeltumwandlung sind ein Zeichen der Arbeitgeber, auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten die betriebliche Altersvorsorge zu stärken. Unsere Betriebe erhalten darüber hinaus Rechtssicherheit beim tarifvertraglichen Arbeitgeberzuschuss. Die Digitalisierung bei den Lohn- und Gehaltsabrechnungen war überfällig und schafft unnötige Bürokratie ab. Dies ist ein Fortschritt und zeigt, dass unsere Branche Zukunft kann.“

Für den 8.3.2022 hat das Bundesarbeitsgericht im Übrigen eine erste Entscheidung zum Verhältnis von gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss zu tariflichen Regelungen anberaumt. Das ist dann voraussichtlich ein erster Meilenstein, um zumindest einige der drängenden Fragen rund um die gesetzliche Regelung zu klären.